

I. Allgemeines

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten nur für Verträge der Keilmann Group mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde“).

Vorbehaltlich der Einbeziehung geänderter AGB der Keilmann Group sind diese AGB auch zukünftigen Verträgen zwischen der Keilmann Group und dem Kunden über die Lieferung von Maschinen zu Grunde zu legen, ohne dass es ihrer erneuten Einbeziehung bedürfte.

2. Ausschließlichkeit

Das Vertragsverhältnis zwischen der Keilmann Group und dem Kunden richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies erkennt der Kunde bei Auftragserteilung, spätestens mit Entgegennahme der Maschinen an. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Die Keilmann Group ist nicht bereit, Aufträge auf der Grundlage abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden auszuführen; dies gilt auch dann, wenn die Keilmann Group Leistungen ohne einen über diesen Vorbehalt hinausgehenden Hinweis erbringt.

3. Vertragserklärungen

Soweit sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, stellen Angebote der Keilmann Group nur Aufforderungen an den Kunden dar, der Keilmann Group verbindliche Vertragsangebote zu unterbreiten („invitatio ad offerendum“). Die Keilmann Group ist berechtigt, Vertragsangebote des Kunden innerhalb von zwei Wochen anzunehmen. In diesem Zeitraum ist der Kunde an sein Vertragsangebot gebunden. Bestätigungen des Zugangs eines Angebots des Kunden stellen als solche noch keine Vertragsannahme durch die Keilmann Group dar.

Bei der Annahme von Bestellungen des Kunden setzt die Keilmann Group die Bonität des Kunden voraus und behält sich im Einzelfall vor, die Annahme der Bestellung des Kunden von der Stellung einer Bankbürgschaft oder sonstigen Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Rechnungsforderung abhängig zu machen. Im Übrigen gilt § 321 BGB (Unsicherheitseinrede).

Alle Vereinbarungen, die zwischen der Keilmann Group und dem Kunden getroffen werden, sind zu Nachweiszwecken schriftlich zu dokumentieren.

Nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen zum Wirksamwerden der schriftlichen Vereinbarung.

Einigen sich die Parteien nicht, kann der Kunde den Vertrag schriftlich kündigen, sofern die voraussichtlichen Ergebnisse bezüglich der Qualität und/oder Geschwindigkeit der Verarbeitung oder die voraussichtlichen Kosten erheblich von den bisherigen Zielvorstellungen abweichen.

Die Keilmann Group kann den Vertrag ihrerseits schriftlich kündigen, wenn der Kunde die ihm mitgeteilten Abweichungen bezüglich der Qualität und/oder Geschwindigkeit der Verarbeitung oder die voraussichtlichen Kosten nicht genehmigt und ein Erreichen der bisherigen Zielvorstellungen ernsthaft unmöglich erscheint.

Unterschreitet die voraussichtliche Geschwindigkeit der Verarbeitung die Zielvorgaben um 25 % und/oder übersteigen die voraussichtlichen Herstellungskosten den ursprünglichen Kostenvorschlag um 25 %, wird eine Erheblichkeit der Abweichung vermutet.

2. Termine

a) Angegebene Liefertermine sind, vorbehaltlich ausdrücklich verbindlicher Vereinbarungen, als ungefähr zu verstehen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Meldung über die Versandbereitschaft abgesandt worden ist.

Die Ausführungsfristen verlängern sich ohne weitere Vereinbarung angemessen in Fällen höherer Gewalt, Terroranschlägen oder bei Eintritt sonstiger von der Keilmann Group nicht zu vertretender Umstände, wie beispielsweise Arbeitskämpfen, bei Sabotage, Demonstration und Eingriffen Dritter sowie bei Verzögerung, die durch die öffentlichen Hand verursacht werden. Ein Vertretenmüssen der Keilmann Group nach der vorstehenden Regelung ist nicht allein deshalb anzunehmen, weil sie sich bei Eintritt der jeweiligen Ereignisse im Verzug befindet.

Unbeschadet sonstiger Lösungsrechte haben sowohl der Kunde als auch die Keilmann Group das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Dauer des Leistungshindernisses einen Zeitraum von einem Monat übersteigt oder die Leistung auf unabsehbare Zeit nicht möglich ist.

b) Sofern der Kunde oder die Keilmann Group von Ereignissen nach III. 2a Kenntnis erhält, wird er oder sie den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren.

c) Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, werden ihm beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

3. Lieferung, Gefahrentragung, Änderung des Lieferorts, Mitwirkungspflicht, Annahmeverzug

a) Soweit nicht anders vereinbart, liefert die Keilmann Group die Maschine an den Gesellschaftssitz des jeweiligen Vertragspartners.

b) Die Verlegung des vertraglich vereinbarten Anlieferungsorts bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Kommt diese Vereinbarung nicht zu Stande, ist die Keilmann Group weder zur Versendung noch zum Aufbau der Maschine an dem vom Vertrag abweichenden Anlieferungsort verpflichtet. Die Keilmann Group kann die Maschine zur Vertragserfüllung an den ursprünglich vereinbarten Anlieferungsort senden und dort aufbauen.

Zusätzliche Kosten, die durch eine nachträgliche Änderung des Lieferungsorts anfallen, trägt der Kunde. Die Vereinbarung über die Höhe der Kosten bedarf ebenfalls der Schriftform.

c) Legt sich der Kunde erst nach Vertragsschluss auf einen Anlieferungsort fest und liegt dieser in einem Land außerhalb der Europäischen Union, ist die Keilmann Group weder zur Versendung noch zum dortigen Aufbau der Maschine verpflichtet. Die Keilmann Group kann die Maschine zur Vertragserfüllung an den Gesellschaftssitz des jeweiligen Vertragspartners senden und dort aufbauen.

Versendet die Keilmann Group trotzdem die Maschine, ist sie auch dann nicht zum Aufbau der Maschine am geänderten Anlieferungsort verpflichtet.

Das Wahlrecht obliegt der Keilmann Group.

Zusätzliche Kosten, die durch eine nachträgliche Änderung des Lieferungsorts anfallen, trägt der Kunde. Die Vereinbarung über die Höhe der Kosten bedarf ebenfalls der Schriftform.

d) Soweit nicht anders vereinbart, wird die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden versandt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt der Keilmann Group vorbehalten.

Befolgt die Keilmann Group vom Kunden erteilte Versandvorschriften, geschieht dies ohne eigene Verbindlichkeit auf Kosten und Gefahr des Kunden.

e) Versendet die Keilmann Group das herzustellende Produkt an den vom Kunden vorgegebenen Ort, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Keilmann Group die Maschine dem Spediteur, dem Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt ausgeliefert hat.

f) Liefern Mitarbeiter der Keilmann Group die Maschine an, hat der Kunde aktiv bei Ent- und Auslademaßnahmen mit seinem Personal mitzuwirken. Gleiches gilt für Maßnahmen der genauen Platzierung der Maschine in den Räumen des Kunden.

Unterlässt der Kunde die Mitwirkungshandlung, gerät er in Annahmeverzug, wenn die Anlieferung rechtzeitig angekündigt wurde oder zu dem vertraglich vereinbarten Liefertermin erfolgt. Alternativ kann sich die Keilmann Group Hilfe Dritter bedienen. Das Wahlrecht obliegt der Keilmann Group.

II. Mitwirkungshandlung des Kunden

1. Kooperationspflichten des Kunden

a) Der Kunde kooperiert bei der Klärung sämtlicher erforderlicher technischer Vorfragen. Anfragen der Keilmann Group beantwortet der Kunde unverzüglich.

b) Der Kunde stellt der Keilmann Group das Material zur Verfügung, das er beabsichtigt, mit der von der Keilmann Group herzustellenden Maschine zu verarbeiten.

c) Der Kunde stellt der Keilmann Group das Material in der Art und Güte zur Verfügung, wie es später von dem Kunden verarbeitet werden wird.

d) Der Kunde stellt das Material unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde trägt etwaige Transportkosten.

e) Der Kunde stellt das Material rechtzeitig, spätestens jedoch unverzüglich nach Aufforderung durch die Keilmann Group zur Verfügung.

f) Der Kunde stellt der Keilmann Group das Material in ausreichender Menge zur Verfügung.

g) Der Kunde teilt der Keilmann Group mit, in welcher Quantität er beabsichtigt, die Materialien zu verarbeiten. Der Kunde teilt der Keilmann Group mit, wenn er die Maschinen der Keilmann Group länger als 5 Tage die Woche und/oder insgesamt über 40 Wochenstunden in Betrieb nehmen wird; insbesondere wenn ein Mehrschichtbetrieb beabsichtigt ist.

h) Der Kunde holt etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen oder sonstige zur Vertragsdurchführung erforderlichen Erlaubnisse Dritter ein. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

2. Unterlassen der Mitwirkungshandlung

Unterlässt der Kunde die Mitwirkungshandlung trotz Aufforderung, kann die Keilmann Group nach Ablauf einer angemessenen Frist den Vertrag kündigen. Der Kunde trägt die der Keilmann Group durch die Kündigung entstandenen Schäden.

III. Leistungssoll, Leistungszeitpunkt, Leistungsort, Haftungsfreistellung

1. Leistungssoll

a) Die Keilmann Group stellt Sondermaschinen her. Vorgaben des Kunden über die Qualität und Geschwindigkeit der Verarbeitung sowie der Kostenvorschlag der Keilmann Group gelten deshalb zunächst als unverbindliche Zielvorstellungen der Parteien.

Die Zielvorstellungen gelten nur dann als verbindlich, soweit dies ausdrücklich schriftlich so vereinbart, zugesichert oder garantiert wurde.

b) Erkennt die Keilmann Group im Zuge der Entwicklung sicher, dass die Vorgaben des Kunden über die Qualität und/oder Geschwindigkeit der Verarbeitung nicht oder nur zu höheren Kosten eingehalten werden können, teilt sie dies dem Kunden unverzüglich schriftlich mit. Mit gleichem Schreiben weist die Keilmann Group den Kunden darauf hin, dass die angezeigten Abweichungen als vom Kunden genehmigt gelten, sollte dieser den angekündigten Abweichungen nicht fristgemäß schriftlich widersprechen.

c) Der Kunde kann innerhalb von 21 Werktagen nach Zugang der Mitteilung über die Abweichung schriftlich Widerspruch einlegen. Die Parteien werden sich daraufhin beraten und versuchen, zu einer Einigung zu gelangen. Widerspricht der Kunde nicht fristgemäß, gelten die mitgeteilten Änderungen als neue Zielvorgaben.

Kosten die durch die unterlassene Mitwirkungshandlung des Kunden entstehen, trägt der Kunde, wenn die Anlieferung rechtzeitig angekündigt wurde oder zu dem vertraglich vereinbarten Anlieferungstermin erfolgt.

- g) Nimmt der Kunde die ihm angebotene Maschine nicht an, hat die Keilmann Group während des Verzugs nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn die Anlieferung rechtzeitig angekündigt wurde oder zu dem vertraglich vereinbarten Anlieferungstermin erfolgt.
Die Leistungsgefahr geht spätestens mit Annahmeverzug des Kunden auf diesen über. Der Kunde ist zum Ersatz der Aufwendungen für z. B. vergebliche Vorbereitungsarbeiten, Anlieferung und Lagerung verpflichtet.

4. Haftungsfreistellung

Der Kunde beachtet etwaige Embargos der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.

Verlagert, veräußert oder liefert der Kunde die Maschine der Keilmann Group in ein anderes Land, als das des ursprünglichen Anlieferungsorts, stellt er die Keilmann Group von der Haftung und den Ansprüchen Dritter frei, die durch diese Verlagerung, Veräußerung oder Lieferung in das andere Land entstehen.

Insbesondere stellt er die Keilmann Group von einer Haftung wegen des Verstoßes gegen etwaige Trans- oder Exportembargos frei.

Wird die Keilmann Group durch diese Verlagerung, Veräußerung oder Lieferung der Maschine Sanktionen (z.B. des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) unterworfen, haftet der Kunde für den daraus erwachsenden Schaden.

IV. Eigentumsvorbehalt, Urheberrecht, Vertrauensschutz

1. Eigentumsvorbehalt

- a) Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Keilmann Group. Darüber hinaus behält sich die Keilmann Group das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung aller bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden entstandenen Forderungen („gegenwärtige Forderungen“) sowie aller weiteren vor der vollständigen Erfüllung der gegenwärtigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung entstehender Forderungen der Keilmann Group gegen den Kunden („Gesamtforderung“) vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltware getrennt zu lagern und gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Einbruch und Feuer, angemessen zu versichern. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Ansprüche gegen die Versicherungen an die Keilmann Group ab und zeigt dies im Schadenfall seiner Versicherung an.

- b) Dem Kunden ist widerruflich gestattet, die gelieferten Waren nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterzuveräußern:

Wird die Vorbehaltware mit anderen, der Keilmann Group nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder vermischt, wird die Keilmann Group Miteigentümerin entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die nicht der Keilmann Group gehörenden Sachen als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde auf die Keilmann Group anteilmäßig Miteigentum überträgt. Für die durch Verarbeitung entstehende neue bewegliche Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltware tritt der Kunde bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Die Keilmann Group nimmt die Abtretungen hiermit an. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltware im Miteigentum der Keilmann Group, beschränkt sich die Forderungsabtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Miteigentums der Keilmann Group entspricht.

Ist dem Kunden eine den voranstehenden Regelungen entsprechende Abtretung, insbesondere infolge vorrangiger Abtretungen an Dritte, nicht möglich, erfolgt die Weiterveräußerung nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs im Sinne dieser Vorschrift.

Der Kunde ist bis auf Widerruf der Keilmann Group zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Befugnis der Keilmann Group, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Keilmann Group verpflichtet sich jedoch, dem Drittschuldner die Forderungsabtretung nicht anzuzeigen und die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Bereits zuvor kann die Keilmann Group jederzeit verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde die Keilmann Group unverzüglich unter Übergabe der für ein Verfahren notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Keilmann Group die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den der Keilmann Group entstandenen Ausfall.

Mit Zahlungseinstellung, Beantragung und Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

Die Keilmann Group ist verpflichtet, ihr zustehende Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben, soweit deren Schätzwert über 150 Prozent der Summe der offenen Forderungen liegt. Als Schätzwert gilt bei Forderungen deren Nominalwert, bei Sachen deren Einkaufspreis des Kunden oder bei Verarbeitung

der Vorbehaltware durch den Kunden die – bei bloßem Miteigentum der Keilmann Group ggf. anteiligen – Herstellungskosten des Sicherungsgutes.

- c) Die Keilmann Group ist bei Verträgen, bei denen die gelieferte Ware unter Eigentumsvorbehalt steht, zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt, auf dessen Grundlage die Vorbehaltware geliefert worden ist, wenn der Kunde den Kaufpreis für die Vorbehaltware nicht vertragsgemäß leistet und ihm fruchtlos eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt worden ist oder wenn der Kunde eine seiner Pflichten in Bezug auf die Vorbehaltware verletzt. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine andere Gesamtforderung nicht vertragsgemäß erfüllt und ihm insoweit fruchtlos eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt worden ist, falls sich diese Forderung auf mehr als EUR 500,00 beläuft.
- d) Lässt das Recht, in dessen Geltungsbereich sich die verkaufte Ware befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber der Keilmann Group, sich andere ähnliche Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so ist der Kunde verpflichtet, der Keilmann Group andere, adäquate Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Erfüllung hierfür etwa erforderlichen Formvorschriften mitzuwirken.

2. Urheberrecht

Die Keilmann Group behält das Urheberrecht an sämtlichen Zeichnungen, Abbildungen und/oder Konstruktionen der gelieferten Produkte.

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Keilmann Group darf der Kunde die urheberrechtlich geschützten Zeichnungen, Abbildungen und/oder Konstruktionen nicht in den Urheberschutz verletzender Weise nutzen oder abändern.

3. Vertraulichkeit

Die Parteien geben vertrauliche Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung bekannt werden nicht an Dritte oder freie Mitarbeiter preis.

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung unabhängig davon, ob ein Vertragsschluss zustande kommt. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Vertragsschluss fort.

V. Preise und Zahlungsmodalitäten, Zahlungsverzug

1. Preise

- a) Preise der Keilmann Group sind Nettopreise. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet.

- b) Herstellung von Sondermaschinen
Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind die Leistungen der Keilmann Group, welche im Zusammenhang mit der Herstellung einer Sondermaschine stehen, wie folgt zur Zahlung fällig:

- aa) 50 %: 14 Tage nach Eingang der Rechnung und der Auftragsbestätigung
bb) 40 %: 14 Tage nach Eingang der Rechnung, der Mitteilung über die Versandbereitschaft und noch vor dem Versand der Maschine
cc) 10 %: 14 Tage nach Eingang der Rechnung und Erhalt der Maschine

- c) Lieferung von Ersatzteilkomponenten

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind von der Keilmann Group gelieferte Ersatzteilkomponenten (Maschinenteile, Maschinenzubehöre, Verschleißteile, etc.) innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung und Rechnungseingang beim Kunden zur Zahlung fällig.

- d) Die Keilmann Group behält sich im Einzelfall vor, die Ersatzteile nur gegen Vorkasse zu liefern.

2. Zahlungsmodalitäten

Der Kunde hat die Zahlungsansprüche der Keilmann Group sofort und ohne Abzug in Euro zu erfüllen.

Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden im Hinblick auf die von ihm geschuldete Vergütung nur in Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund besonderer Vereinbarungen zulässig.

Wechsel und Schecks werden von der Keilmann Group nur aufgrund gesonderter Vereinbarungen und nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche hierbei anfallenden Spesen trägt der Kunde. Kursverluste, die bei Zahlung in ausländischer Währung entstehen, sind vom Kunden zu tragen

3. Zahlungsverzug

- a) Der Kunde kommt - vorbehaltlich einer früheren Mahnung - spätestens 14 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug.

Leistet der Kunde trotz Aufforderung der Keilmann Group keine vollständige Zahlung, ist die Keilmann Group berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

- b) Neben den gesetzlichen Rechten steht der Keilmann Group im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden die Befugnis zu, nach eigener Wahl weitere Lieferungen auch aus anderen Verträgen entweder zurückzubehalten oder von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Gleiches gilt, wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit oder die Erfüllungsbereitschaft des Kunden als zweifelhaft erscheinen lassen.

VI. Letter of Credit, Verpackungs- und Versandkosten, Kündigungspauschale

1. Letter of Credit

Auf Verlangen der Keilmann Group eröffnet der Kunde ein bestätigtes und unwiderrufliches Akkreditiv (Letter of Credit) bei einem vertraglich vereinbarten Kreditinstitut, welches der Keilmann Group garantiert, gegen Vorlage des Frachtbrieves oder anderer Papiere, welche den Erhalt der Maschine bestätigen, den Brutto-Rechnungsbetrags auszuzahlen.

Die Höhe des vereinbarten Akkreditivs richtet sich nach der vereinbarten Gesamtvergütung.

Hat der Kunde im konkreten Vertragsverhältnis Zahlungen nach V. 1. dieser AGB geleistet, nimmt die Keilmann Group das Akkreditiv nur in Höhe der noch nicht gezahlten Gesamtvergütung in Anspruch.

2. Verpackungs- und Versandkosten
Verpackungs- und Versandkosten sind nicht im Vertragspreis inbegriffen. Verpackungs- und Versandkosten trägt der Kunde.
3. Kündigungspauschale
Im Falle einer Kündigung, gleich aus welchem Grund, ohne dass sie von der Keilmann Group zu vertreten ist, hat die Keilmann Group das Recht, eine pauschale Vergütung bzw. einen pauschalierten Schadensersatz von 10 % des zur Zeit der Kündigung vereinbarten Gesamtpreises zu verlangen, sofern nicht der Kunde oder die Keilmann Group im Einzelfall andere Nachweise erbringen. Die Vergütung bzw. der Schadensersatz beinhalten auch dann insbesondere den entgangenen Gewinn der Keilmann Group, wenn Vergütung bzw. Schadensersatz die Pauschale von 10% übersteigen.

VII. Mängelrechte, Haftung und Verjährung, Rügeobliegenheit, Abnahme

1. Mängelrechte
 - a) Die Keilmann Group beseitigt Mängel an ihren Produkten unentgeltlich.
 - b) Von der Keilmann Group hergestellte Maschinen sind frei von Mängeln, wenn sie das vom Kunden ausgehändigte Material (vgl. III. Ziff.1 dieser AGB) gemäß den aktuellen Zielvorstellungen (Qualität und Zeit) verarbeiten kann.
 - c) Hätte der Kunde bei sorgfältiger Untersuchung des Mangels erkennen können, dass dieser Mangel nicht in dem Verantwortungsbereich der Keilmann Group liegt, trägt er die der Keilmann Group im Zusammenhang mit dieser Mängelbeseitigungsaufforderung entstandenen Kosten.
 - d) Kommt die Keilmann Group der Mängelbeseitigung nicht fristgemäß nach, verweigert sie diese unberechtigt oder schlägt die Mängelbeseitigung wiederholt fehl, kann der Kunde die Minderung verlangen, den Mangel selbst beseitigen oder den Vertrag fristlos kündigen.
2. Haftung
 - a) Die Haftung der Keilmann Group ist grundsätzlich auf Schäden beschränkt, welche die Keilmann Group oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Keilmann Group nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und sowie der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten.
 - b) Haftet die Keilmann Group wegen leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen, ist die Haftung der Keilmann Group der Höhe nach beschränkt auf die bei Verträgen der in Frage stehenden Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Dies gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - c) Schadensersatzansprüche, welche von Gesetzes wegen kein Verschulden voraussetzen, bleiben von den Regelungen in VII. Ziff. 2 a) und b) unberührt.
 - d) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzuges der Keilmann Group sind der Höhe nach begrenzt auf einen Betrag in Höhe von 0,5 % der vereinbarten Nettovergütung pro angefangene Verzugswoche, maximal auf insgesamt 5 % der vereinbarten Nettovergütung, soweit der Keilmann Group nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
 - e) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Keilmann Group gegenüber dem Kunden nicht für Vermögensschäden wie Gewinn-, Umsatz- oder Produktionsausfall haftet, es sei denn, ein solcher Schaden wurde in der Keilmann Group zurechenbarer Weise vorsätzlich oder durch grob fahrlässiges Verhalten verursacht.
 - f) Die Keilmann Group haftet nicht für höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare von der Keilmann Group nicht zu vertretene Umstände.
 - g) Die Haftung der Keilmann Group ist ausgeschlossen, soweit Mängel oder Schäden auf eine Verlegung, Veränderung, eine unsachgemäßen Handhabung und Bedienung entgegen der Betriebsanweisung und/oder auf eine unterlassene oder unzureichende Wartung der Maschinen durch den Kunden zurückzuführen sind.
Sind die Wartungsarbeiten vereinbarungsgemäß von der Keilmann Group übertragen worden, gilt dieser Haftungsausschluss nicht hinsichtlich der von der Keilmann Group zu erbringenden Wartungsarbeiten. Die AGB zum Wartungs- und Servicevertrag gelten ergänzend.
 - h) Verwendet der Kunde beim Betrieb der Maschine anderes Material, als er der Keilmann Group ausgehändigt hat, erhöht der Kunde die Verarbeitungsgeschwindigkeit oder nimmt anderweitig eigenmächtige Veränderungen der Maschine vor (vgl. II. Ziff. 1 dieser AGB), kann er die Keilmann Group nur in Anspruch nehmen, sofern die Mängel und Abweichungen nicht auf das andere Material oder die Veränderungen des Kunden zurückzuführen sind.
3. Abnahme
 - a) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Vorabnahme der Maschine auf dem Betriebsgelände der Keilmann Group in Lorsch, Deutschland.
 - b) Verlangt die Keilmann Group die Vorabnahme nach Fertigstellung der Maschine, so hat der Kunde die Abnahme binnen 12 Werktagen durchzuführen. Der Vorabnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Maschine nicht innerhalb der gesetzten Frist abgenommen hat, obwohl er hierzu verpflichtet war.
 - c) Soweit der Kunde über keinen Gesellschaftssitz in Deutschland verfügt, hat er die Vorabnahme statt in 12 Werktagen, in 24 Werktagen durchzuführen. Die übrigen Regelungen bleiben hiervon unberührt.
 - d) Die Endabnahme erfolgt am Gesellschaftssitz des Kunden oder an der abweichend vereinbarten Lieferadresse.
 - e) Verlangt die Keilmann Group die Endabnahme nach Anlieferung der Maschine, so hat der Kunde die Abnahme binnen 12 Werktagen durchzuführen.

- Der Endabnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Maschine nicht innerhalb der gesetzten Frist abgenommen hat, obwohl er hierzu verpflichtet war.
4. Verjährung
 - a) Die Mängelrechte des Kunden verjähren spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme.
Die Vorschriften der §§ 338 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben hiervon unberührt.
 - b) Die Verjährung der vertraglichen Mängelrechte verlängert sich bei durchgeführter Mängelbeseitigung jeweils um den Zeitraum, der für die Beseitigung des jeweiligen Mangels benötigt wurde.
 5. Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden
 - a) Der Kunde untersucht die Maschine, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist.
 - b) Offensichtliche Mängel sind sofort, spätestens innerhalb von sieben Werktagen zu rügen, nachdem sich der Mangel dem Kunden gezeigt hat. Insoweit ist unbeachtlich, ob sich der Mangel bereits bei gemeinsamen Probefläufen oder bei der Vorabnahme in den Räumen der Keilmann Group oder erst bei der Endabnahme durch den Kunden zeigt.
Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Mängelrüge, gilt die Maschine als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
 - c) Versteckte Mängel sind innerhalb von 7 Werktagen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Mängelrüge, gilt die Maschine als genehmigt.
 - d) Hat die Keilmann Group den Mangel arglistig verschwiegen, so kann sie sich nicht auf die Haftungsbefreiung nach 7.4 und 7.5 berufen.

VIII. Kündigungsrecht

Die Keilmann Group kann den Vertrag kündigen, wenn der Kunde seine Zahlungen ganz oder nur zum Teil einstellt, von ihm oder zulässigerweise von der Keilmann Group oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14, 15 InsO) bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden bekannt werden. Die ausgeführten Leistungen werden abgerechnet. Die Keilmann Group kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Restes verlangen.

IX. Software

1. Der Kunde darf die von der Keilmann Group gelieferte Software nur im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Maschine und dem Verwendungszweck entsprechend nutzen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Nutzung schriftlich vereinbart wurde.
2. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes der Software.
3. Der Kunde darf, sofern es für die Sicherung der zukünftigen Benutzung des Programms erforderlich ist, lediglich eine Sicherungskopie von dem Softwareprogramm anfertigen. §§ 69c) und d) UrhG finden Anwendung.

X. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Keilmann Group und dem Kunden im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Darmstadt.
2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Keilmann Group und dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts maßgeblich.